



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 847 | Datum: 13.07.2012

**Dritte Satzung
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor-Studiengänge
der Universität Hohenheim**

Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim

Vom 13. Juli 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 13. Juli 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim vom 7. April 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 559 vom 7. April 2006), zuletzt geändert am 11. Mai 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 826 vom 23. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 wird die Nummer 3 gestrichen, in Nummer 2 wird nach dem Wort „bestanden“ das Komma durch das Wort „hat.“ ersetzt.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Studienzeiten in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs an der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Ausländische Studienzeiten werden entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 Satz 5 vorliegt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine weitergehende Anerkennungspraxis bleibt möglich. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Für die Anerkennung von ausländischen Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 26. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören, das in Zweifelsfällen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anfragt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Anerkennung ausländischer Leistungen wird gemäß Absatz 8 die ausländische Leistung statt des Hohenheimer Moduls im Zeugnis benannt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Studienleistungen und Prüfungsleistungen,“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. In beiden Fällen haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

3. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den Grundsätzen der Lissabon-Konvention anerkannt, wenn zwischen den im Ausland erbrachten und den in Hohenheim geforderten Leistungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Wird die Anerkennung abgelehnt, so ist dies zu begründen.

(2) Eine über die Kriterien der Lissabon-Konvention hinausgehende Anerkennungspraxis ist zulässig. Einzelheiten dazu legt der Prüfungsausschuss fest. Insbesondere ist eine solche weitergehende Anerkennung in den Fällen möglich, in denen die Universität Hohenheim mit einer ausländischen Partnerhochschule ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält.

(3) Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.

(4) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.“

Artikel 2

(1) Die Bestimmung unter Artikel 1 Nr. 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Sie gilt für alle im jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Bestimmungen unter Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gelten für alle im jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 13. Juli 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-